

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 11. September 1973

102. Stück

- 
- |                   |  |
|-------------------|--|
| 446. Verordnung:  | Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst   |
| 447. Verordnung:  | Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst   |
| 448. Verordnung:  | Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst   |
| 449. Verordnung:  | Änderung der Zollwache-Ausbildungs- und Prüfungsordnung  |
| 450. Verordnung:  | Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes                               |
| 451. Kundmachung: | Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten                      |
| 452. Kundmachung: | Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten |
- 

### 446. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. August 1973 betreffend die Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 317/1973, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des höheren Arbeitsinspektionsdienstes abzufassen. Sie sind aus dem Verwendungsgebiet des Kandidaten auszuwählen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung für die im höheren Arbeitsinspektionsdienst verwendeten Bediensteten umfaßt folgende Gegenstände:

1. das Gesetz über die Arbeitsinspektion, die Entwicklung der Arbeitsinspektion und die internationalen Bestimmungen über die Arbeitsinspektion;

2. das Arbeitnehmerschutzgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften, die den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz betreffen;

3. sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Bauwesens, des Kessel- und Maschinenwesens, der Elektrotechnik, der feuer-, explosionsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffe sowie der Gifte und gifthaltigen Stoffe, soweit sie für den Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind;

4. die mechanische und chemische Technologie (Grundzüge der wichtigsten Herstellungsverfahren und deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz);

5. die Grundzüge der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie;

6. die gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes;

7. die Grundzüge des Arbeitsvertragsrechtes und der Arbeitsverfassung;

8. die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Berufsausbildungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechtes soweit sie für den Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind.

(3) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung für die Ärzte der Arbeitsinspektion umfaßt folgende Gegenstände:

1. das Gesetz über die Arbeitsinspektion, die Entwicklung der Arbeitsinspektion und die internationalen Bestimmungen über die Arbeitsinspektion;

2. das Arbeitnehmerschutzgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften, die den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz betreffen, soweit sie für den ärztlichen Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind;
3. sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Bauwesens, des Kessel- und Maschinenwesens, der Elektrotechnik, der feuer-, explosionsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffe sowie der Gifte und gifthaltigen Stoffe, soweit sie für den ärztlichen Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind;
4. die mechanische und chemische Technologie (Grundzüge der wichtigsten Herstellungsverfahren und deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz);
5. Arbeitsmedizin;
6. die gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes, soweit sie für den ärztlichen Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind;
7. die Grundzüge des Arbeitsvertragsrechtes und der Arbeitsverfassung, soweit sie für den ärztlichen Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind;
8. die Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Berufsausbildungsgesetzes, soweit sie für den ärztlichen Dienst der Arbeitsinspektion von Belang sind;
9. die einschlägigen Bestimmungen des Sozialversicherungsrechtes, insbesondere über die entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Mitglied der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Ministerialdienstes im Zentral-Arbeitsinspektorat sein. Je ein weiteres Mitglied muß ein Beamter des höheren Arbeitsinspektionsdienstes und ein Arzt der Arbeitsinspektion sein. Der Prüfungskommissär für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung muß rechtskundig sein. Der im § 3 Abs. 2 Z. 1 und Abs. 3 Z. 1 angeführte Gegenstand ist vom Vorsitzenden des Prüfungssenates zu prüfen.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243,

tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 die Vorschrift über die „Fachprüfung für den höheren Arbeitsinspektionsdienst“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, V. Jahrgang, Nr. 6, 1949), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, außer Kraft.

Häuser

#### **447. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. August 1973 betreffend die Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 317/1973, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des gehobenen Arbeitsinspektionsdienstes abzufassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. das Gesetz über die Arbeitsinspektion und
2. soweit sie für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind:
  - a) das Arbeitnehmerschutzgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften, die den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz betreffen;
  - b) sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete des Maschinenwesens, der Elektrotechnik, der feuer-, explosionsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffe sowie der Gifte und gifthaltigen Stoffe;
  - c) die Darstellung technologischer Vorgänge und deren Auswirkungen auf den Arbeitnehmerschutz;
  - d) die Grundzüge der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie;
  - e) die gesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes;

- f) die Grundzüge des Arbeitsvertragsrechtes und der Arbeitsverfassung;
- g) die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Berufsausbildungsgesetzes und des Sozialversicherungsgesetzes.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes und des gehobenen Arbeitsinspektionsdienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Mitglied der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Ministerialdienstes im Zentral-Arbeitsinspektorat sein. Je ein weiteres Mitglied muß ein Beamter des höheren Arbeitsinspektionsdienstes und ein Beamter des gehobenen Arbeitsinspektionsdienstes sein. Der Prüfungskommissär für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung muß rechtskundig sein. Der in § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführte Gegenstand ist vom Vorsitzenden des Prüfungssenates zu prüfen.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 die Vorschrift über die „Fachprüfung für den gehobenen Arbeitsinspektionsdienst“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, V. Jahrgang, Nr. 6, 1949), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, außer Kraft.

Häuser

#### 448. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 1. August 1973 betreffend die Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst

Auf Grund der §§ 8 bis 18 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 317/1973, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

§ 1. Die Prüfung für den Arbeitsinspektionsdienst ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 2. (1) In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er in der Lage ist, eine schriftliche Arbeit über Themen aus dem Wirkungsbereich des Arbeitsinspektionsdienstes abzufassen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern.

§ 3. (1) Der allgemeine Teil der mündlichen Prüfung umfaßt die im § 8 Abs. 2 lit. b des Gehaltsüberleitungsgesetzes angeführten Gegenstände.

(2) Der besondere Teil der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. das Gesetz über die Arbeitsinspektion und
2. soweit sie für den Arbeitsinspektionsdienst von Bedeutung sind:
  - a) das Arbeitnehmerschutzgesetz und die sonstigen Rechtsvorschriften, die den technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz betreffen;
  - b) sonstige gesetzliche Vorschriften auf dem Gebiete der Elektrotechnik und der feuer-, explosionsgefährlichen oder gesundheitsschädlichen Stoffe, soweit diese Vorschriften bei einfachen technischen Betriebsverhältnissen in Betracht kommen;
  - c) die Grundzüge der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie;
  - d) die Vorschriften auf dem Gebiete des Verwendungsschutzes;
  - e) die Grundzüge des Arbeitsvertragsrechtes und der Arbeitsverfassung;
  - f) die Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Berufsausbildungsgesetzes und des Sozialversicherungsrechtes.

§ 4. (1) Sitz der Prüfungskommission ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte des höheren Dienstes und des gehobenen Arbeitsinspektionsdienstes bestellt werden.

(3) Die Prüfungssenate bestehen aus einem Vorsitzenden und drei bis fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und ein Mitglied der Prüfungskommission müssen Beamte des höheren Ministerialdienstes im Zentral-Arbeitsinspektorat sein. Je ein weiteres Mitglied muß ein Beamter des höheren Arbeitsinspektionsdienstes und ein Beamter des gehobenen Arbeitsinspektionsdienstes sein. Der Prüfungskommissär für den allgemeinen Teil der mündlichen Prüfung muß rechtskundig sein. Der im § 3 Abs. 2 Z. 1 angeführte Gegenstand ist vom Vorsitzenden des Prüfungssenates zu prüfen.

§ 5. (1) Diese Prüfungsvorschrift tritt mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Gemäß Art. III Abs. 3 der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970, BGBl. Nr. 243, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 die Vorschrift über die „Fachprüfung für den Arbeitsinspektionsdienst“ (kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, V. Jahrgang, Nr. 6, 1949), die durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 334/1965 auf Gesetzesstufe gehoben wurde, außer Kraft.

Häuser

**449. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 2. August 1973, mit der die Zollwache-Ausbildungs- und Prüfungsordnung geändert wird**

Auf Grund der §§ 8 bis 18 und 42 b des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 235/1967, 243/1970, 167/1972 und 317/1973 wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung vom 8. Mai 1973, BGBl. Nr. 285, über die Ausbildung und die Prüfungen für den Zollwachdienst (Zollwache-Ausbildungs- und Prüfungsordnung) wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Zum Fachlehrgang sind Zollwachebeamte zuzulassen, die die im Teil B Abschnitt I Z. 1 bis 3 und Abschnitt II Z. 11 der Wachebeamten-Dienstzweigeordnung (Anlage zu Abschnitt IV des Gehaltsüberleitungsgesetzes) geforderten Voraussetzungen mit der Maßgabe erfüllen, daß der Ablauf des vorletzten Jahres einer vorgeschriebenen Dienstzeit der Prüfungsablegung vorausgeht.“

Androsch

**450. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. August 1973, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes geändert wird**

Auf Grund des § 6 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967 und 384/1973 wird verordnet:

**Artikel I**

§ 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 8. September 1954 zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes, BGBl. Nr. 229, hat zu lauten:

„(1) Für die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer sind Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ zu 50 g, 1 S, 2 S, 5 S, 10 S, 15 S, 20 S, 25 S, 37 S, 42 S, 50 S, 60 S, 68 S und 100 S auszugeben.

(2) Auf den Wertzeichen ist oberhalb des Bändchens mit der Jahreszahl des Ausgabejahres in einer 2 mm hohen Akzidenz-Groteskschrift in Großbuchstaben der volle Wortlaut „Kraftfahrzeugsteuer“ in schwarzer Farbe aufgedruckt. Diese Schriftzeile läuft vom äußeren linken Rand bis zum äußeren rechten Rand des Ovals mit der Negativschrift. Oberhalb dieser Schriftzeile ist außerdem die Abkürzung „KFZ“ in einer 4 mm hohen halbfetten Akzidenz-Groteskschrift über das durchscheinende österreichische Staatswappen in Großbuchstaben aufgedruckt.

(3) Die Bestellung der Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ hat durch Verwendung der hiezu amtlich aufgelegten Bestellscheine zu erfolgen. Die Bestellscheine sind in dem „Fassungsbuch für Stempelmarken“ enthalten, welches dem zum Verkauf Berechtigten vom Finanzamt ausgehändigt wird. Bei diesem Finanzamt hat auch der zum Verkauf Berechtigte die Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ zu beziehen.

(4) Das Finanzamt hat die bestellten Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ an den zum Verkauf Berechtigten erst auszufolgen, wenn dem Finanzamt das „Fassungsbuch für Stempelmarken“ und der postamtlich bestätigte Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines, mit dem das Entgelt für die bestellten Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ auf das Postscheckkonto des Finanzamtes eingezahlt wurde, vorgelegt wird.

(5) Wird von dem zum Verkauf Berechtigten beim Finanzamt die Zusendung von Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ im Postwege beantragt, so ist dem Antrag das „Fassungsbuch für Stempelmarken“ und der postamtlich bestätigte Empfangscheinabschnitt des Erlagscheines anzuschließen.

(6) Zur Entrichtung der Steuer für im Inland bzw. im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge sind Steuerkarten nach den amtlich aufgelegten Vor drucken zu verwenden.

(7) Die Stempelmarken mit dem Aufdruck „Kraftfahrzeugsteuer“ sind auf der Steuerkarte in jenen Raum zu kleben, der nach seiner Bezeichnung für den Monat vorgesehen ist, für den die Steuer entrichtet wird.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1973 in Kraft.

Androsch

**451. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. August 1973 über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Der Generalsekretär des Europarates hat folgendes mitgeteilt:

Malta hat die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 311/1970) am 23. Jänner 1967 ratifiziert.

Griechenland hat die Konvention mit Wirkung vom 12. Juni 1970 gekündigt.

Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat den Geltungsbereich der Konvention am 23. Oktober 1953 auf Bermuda, British-Honduras, die Britischen Salomon-Inseln, die

Cayman-Inseln, die Falkland-Inseln, Gibraltar, die Gilbert- und Ellice-Inseln, die Insel Man, die Inseln über dem Wind (Dominica, Grenada, St. Lucia und St. Vincent), die Inseln unter dem Wind (Antigua, die Britischen Jungfern-Inseln, Montserrat, St. Christopher, Nevis und Anguilla), Jersey, Guernsey, die Seychellen, St. Helena und auf die Turks- und Caicos-Inseln ausgedehnt, am 12. September 1967 auf Brunei.

Die Niederlande haben den Geltungsbereich der Konvention mit Wirkung vom 31. Dezember 1955 auf die Niederländischen Antillen und Surinam ausgedehnt.

Folgende Staaten haben anlässlich der Unterzeichnung beziehungsweise der Ratifikation der Konvention nachstehende Vorbehalte erklärt beziehungsweise sonstige Erklärungen abgegeben:

#### BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND:

„Gemäß Artikel 64 der Konvention macht die Bundesrepublik Deutschland den Vorbehalt, daß sie die Bestimmung des Artikels 7 Absatz 2 der Konvention nur in den Grenzen des Artikels 103 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland anwenden wird.“

Die letztgenannte Vorschrift lautet wie folgt:

„Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.“

#### IRLAND:

„... die Regierung Irlands bekräftigt und ratifiziert hiemit die genannte Konvention und verpflichtet sich, alle ihre Bestimmungen durchzuführen und zu erfüllen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie den Artikel 6 Absatz 3 lit. c der Konvention nicht dahingehend auslegt, daß die Gewährung eines kostenlosen Rechtsbeistandes in einem weiteren als dem derzeit in Irland vorgesehenen Ausmaß erforderlich ist“.

#### MALTA:

1. Die Regierung von Malta erklärt ihre Absicht, Artikel 6 Absatz 2 der Konvention dahingehend auszulegen, daß der genannte Absatz nicht untersagt, daß durch ein bestimmtes Gesetz jeder auf Grund dieses Gesetzes angeklagten Person die Beweislast für bestimmte Tatbestände auferlegt wird.

2. Im Hinblick auf Artikel 64 der Konvention und in dem Bestreben, jede Ungewißheit hinsichtlich der Anwendung des Artikels 10 der Konvention zu vermeiden, erklärt die Regierung Maltas, daß es nach der maltesischen Verfassung zulässig ist, den öffentlich Bediensteten hinsichtlich der Freiheit ihrer Meinungsäußerungen Beschränkungen aufzuerlegen, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft billigerweise gerechtfertigt erscheinen. Die Vorschriften für das Verhalten der öffentlich Bediensteten Maltas unter-

sagen ihnen, sich während der Dienststunden beziehungsweise in den Amtsräumlichkeiten an politischen Diskussionen oder sonstigen politischen Tätigkeiten aktiv zu beteiligen.

3. Die Regierung von Malta erklärt im Hinblick auf Artikel 64 der Konvention, daß der in Artikel 2 Absatz 2 lit. a der Konvention anerkannte Grundsatz der Notwehr in Malta in dem in den Bestimmungen von Artikel 238 Absatz (a) und (b) des Strafgesetzbuches von Malta vorgesehenen Ausmaß auch auf die Verteidigung von Sachen Anwendung finden wird; der Text dieses Artikels sowie des ihm vorhergehenden Artikels folgen hier.

„237. Eine Gesetzesübertretung liegt nicht vor, wenn die Tötung oder die Verletzungen vom Gesetz oder von der zuständigen Behörde angeordnet oder zugelassen wurden oder wenn sie durch die unmittelbar vorliegende Notwendigkeit einer gerechtfertigten Verteidigung der eigenen Person oder eines anderen veranlaßt wurden.“

238. Der Begriff der unmittelbar vorliegenden Notwendigkeit einer gerechtfertigten Verteidigung umfaßt u. a. folgende Fälle:

- a) Wenn die Tötung beziehungsweise die Verletzungen in der Nacht bei der Abwehr eines Einstieges oder Einbruchs in Einfriedungen oder Mauern oder des Betretens eines Hauses oder einer bewohnten Wohnung oder von Nebengebäuden, die direkt oder indirekt mit einem solchen Haus oder einer solchen Wohnung in Verbindung stehen, erfolgten;
- b) wenn eine solche Handlung bei der Verteidigung gegen eine Person erfolgt ist, die einen Diebstahl oder eine Plünderung mit Gewaltanwendung ausführte, und zwar während der Versuch eines solchen Diebstahls oder einer solchen Plünderung gemacht wurde;
- c) wenn die Handlung durch die unmittelbar vorliegende Notwendigkeit der Verteidigung des eigenen Schamgefühls oder des Schamgefühls einer anderen Person veranlaßt wurde.“

Erklärungen nach Artikel 25 der Konvention (außer den bereits kundgemachten) wurden von folgenden Staaten abgegeben:

Dänemark für die Zeit vom 7. April 1972 bis 6. April 1977;

Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit 1. Juli 1971;

Italien für die Zeit vom 1. August 1973 bis 31. Juli 1975 in bezug

auf Handlungen, Entscheidungen, Tatsachen oder Ereignisse nach dem 31. Juli 1973;

Luxemburg auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit 28. April 1971;

Norwegen auf die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit 29. Juni 1972.

Kreisky

**452. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. August 1973 über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Der Generalsekretär des Europarates hat folgendes mitgeteilt:

Malta hat das Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. Nr. 210/1958, letzte Kundmachung über den Geltungsbereich BGBl. Nr. 316/1962) am 23. Jänner 1967 ratifiziert.

Griechenland hat das Zusatzprotokoll mit Wirkung von 12. Juni 1970 gekündigt.

Folgende Staaten haben anlässlich der Unterzeichnung bzw. der Ratifikation des Zusatzprotokolls nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. sonstige Erklärungen abgegeben:

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

„Die Bundesrepublik Deutschland ist der Ansicht, daß durch den zweiten Satz des Artikels 2 des Zusatzprotokolls dem Staat keinerlei Verpflichtung erwächst, Schulen religiösen oder weltanschaulichen Charakters zu finanzieren oder sich an ihrer Finanzierung zu beteiligen, da diese Frage nach der einstimmigen Erklärung der Juridischen Kommission der Konsultativversammlung des Europarates und des Generalsekretärs des Europarates nicht in den Rahmen der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie des Zusatzprotokolls fällt.“

**IRLAND**

„Bei Unterzeichnung ersucht der Delegierte Irlands, im Protokoll festzuhalten, daß nach Ansicht seiner Regierung der Artikel 2 des Zusatzprotokolls nicht in hinreichend klarer Weise das Recht der Eltern gewährleistet, für die Erziehung ihrer Kinder innerhalb der Familie oder in den von ihnen gewünschten Schulen, sei es Privatschulen oder vom Staat zugelassene oder geführte Schulen, zu sorgen.“

**LUXEMBURG**

„Im Hinblick auf Artikel 64 der Konvention und in dem Bestreben, jede Ungewißheit hinsichtlich der Anwendung des Artikels 1 des Zusatzprotokolls im Zusammenhang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 26. April 1951 betreffend die Liquidierung gewisser ehemals in Feindbesitz befindlicher Vermögenswerte, Rechte

und Interessen, die Gegenstand von Beschlagnahmen waren, zu vermeiden, erklärt die Regierung des Großherzogtums Luxemburg ihren Vorbehalt bezüglich der Bestimmungen des oben erwähnten Gesetzes vom 26. April 1951.“

**MALTA**

Im Hinblick auf Artikel 64 der Konvention erklärt die Regierung Maltas, daß der im zweiten Satz des Artikels 2 des Zusatzprotokolls verkündete Grundsatz von Malta nur in dem Ausmaß anerkannt wird, in dem er mit der Notwendigkeit der Erteilung einer wirksamen Schul- und Berufsausbildung und der Vermeidung übermäßiger öffentlicher Ausgaben vereinbar ist, und zwar unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die überwiegende Mehrheit der maltesischen Bevölkerung dem römisch-katholischen Glaubensbekenntnis angehört.

**SCHWEDEN**

„... haben Wir beschlossen, das genannte Zusatzprotokoll mit allen seinen Artikeln, Punkten und Bestimmungen zu ratifizieren, zu genehmigen und anzunehmen, jedoch mit Vorbehalt des Artikels 2 des Protokolls dahingehend, daß Schweden den Eltern nicht das Recht zubilligen kann, unter Berufung auf ihre Weltanschauung eine Befreiung ihrer Kinder von der Pflicht, an bestimmten Lehrveranstaltungen an den öffentlichen Schulen teilzunehmen, zu erreichen, und daß ferner eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der christlichen Religion an diesen Schulen nur für Kinder erteilt wird, die einem anderen religiösen Bekenntnis als der Schwedischen Kirche angehören und für die ein entsprechender Religionsunterricht eingerichtet worden ist, wobei sich dieser Vorbehalt auf die Bestimmungen der neuen Verordnung vom 17. März 1933 betreffend die Lehranstalten für den höheren Unterricht im Königreich und auf die analogen Bestimmungen betreffend die übrigen Lehranstalten stützt.“

**TÜRKEI**

„Nach Durchsicht und Prüfung der Konvention und des Zusatzprotokolls haben wir diese genehmigt, jedoch mit einem auf den zweiten Artikel des Zusatzprotokolls bezüglichen Vorbehalt auf Grund der Bestimmungen des von der Großen Nationalversammlung der Türkei mit Datum vom 10. März 1954 beschlossenen Gesetzes Nr. 6366.“

Artikel 3 des genannten Gesetzes Nr. 6366 sieht vor:

„Durch Artikel 2 des Zusatzprotokolls werden die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 430 vom 3. März 1924 betreffend die Vereinheitlichung des Unterrichtes nicht berührt.“

Kreisky